

Rechtsdienst

Martin Schade, lic. iur.
Leiter-Stv.
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 25 43
martin.schade@ag.ch
www.ag.ch/steuern

Verein Mama Tierra
Frau Katherine Klemenz
Rütistrasse 12
5400 Baden

22. September 2020 / tm

GEKO-Nr. 5674

Verfügung

Steuerbefreiung Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer

I.

Unter dem Namen "Verein Mama Tierra" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden (Statuten des Vereins vom 24. März 2019, Art. 1 und 1.1). Mit Datum vom 5. August 2019 ersuchte er um Befreiung von der Steuerpflicht.

II.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Eine gemeinnützige Zweckverfolgung setzt eine Tätigkeit voraus, welche im Interesse der Allgemeinheit liegt und aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert gilt. Eine Steuerbefreiung schliesst zudem die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfeszwecken aus. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel werden Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit erbracht. Dabei muss der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen sein. Schliesslich müssen die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein.

III.

1.

a)

Die Statuten umschreiben den Zweck des Vereins wie folgt (Art. 2):

"Mama Tierra unterstützt indigene Völker in ihrem Streben nach Selbstbestimmung, Menschenrechte und Umweltschutz. Die Indigenen sind auf ihre Umwelt angewiesen, um zu überleben. Diese Abhängigkeit hat ihr umweltfreundliches Verständnis stärker als in anderen Kulturen [eingepägt]. [...]. Der Verein Mama Tierra glaubt an das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ und setzt deswegen Entwicklungszusammenarbeit. Wobei die Indigenen nicht als Empfänger von Hilfeleistungen betrachtet werden, sondern als gleichberechtigte Partner. Um Entwicklungshilfe zugunsten von Indigenen zu ermöglichen, beschafft Mama Tierra finanzielle Mittel. Dabei strebt Mama Tierra nach einer nachhaltigen Entwicklung, immer in Übereinstimmung mit den Wünschen und Zielen der indigenen Gemeinschaften. Die Verantwortung bleibt so in der indigenen Gemeinschaft und nicht bei Entwicklungshilfeorganisationen."

Um diesen Zweck umzusetzen, schafft der Verein Zugang zur Bildung für indigene Frauen und Kinder, fördert den Klimaschutz in indigenen Gebieten, schafft insbesondere die traditionellen, von indigenen Frauen handgefertigten Accessoires zu Konditionen an, welche die übliche Entschädigung für diese Arbeiten ca. zehnfach übersteigen und dadurch den Betroffenen existenzsichernde Lebensbedingungen verschaffen (Gesuchsformular vom 5. August 2019, Ziff. 2.1 und 2.7 [nachfolgend: Gesuchsformular]). Diese Zwecksetzung ist fördernd und liegt im Allgemeininteresse.

b)

Wie aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, leisten die Mitglieder des Vorstands in erheblichem Ausmass ehrenamtliche Arbeit (vgl. Gesuchsformular, Ziff. 2.8). Zu erwähnen ist insbesondere der Umstand, dass die Geschäftsführerin des Vereins, Frau Katherine Klemenz, für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin mit Fr. 500.00 pro Monat für einen Beschäftigungsgrad von 50 % entlohnt wird (Gesuchsformular, Ziff. 2.6). Weiterer Lohnaufwand ist nicht ersichtlich. Des Weiteren wird von der Universität Zürich ein Einkommen für Douglas Fernandez als Doktorand gesichert, damit Letzterer zusammen mit dem Verein in den nächsten zwei Jahren ein Modell für Ernährungssicherheit entwickeln kann. Ausserdem würde ein hypothetischer Gewinn von jährlich ca. Fr. 50'000.00 resultieren, wenn der Verein die Waren zu marktmässigen und nicht zu existenzsichernden Konditionen von indigenen Frauen kaufen würde (Gesuchsformular, Ziff. 2.7; Jahresbericht 2017 – 2018, S. 15). Mit diesem altruistischen Einkaufsverhalten erbringt der gesuchstellende Verein erhebliche Opfer zu Gunsten von indigenen Frauen. Das Kriterium der Opfererbringung ist mithin erfüllt.

c)

Gemäss Art. 3.1 der Statuten beschafft sich der Verein seine Mittel vornehmlich aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen. Konkret erzielt der Verein seinen Erlös grösstenteils aus dem Handel mit von indigenen Frauen hergestellten Accessoires (vgl. auch Jahresbericht 2017 – 2018, S. 21). Es liegt somit eine Erwerbstätigkeit vor.

In der Regel ist eine Steuerbefreiung einer nach wirtschaftlicher Art geführten Institution nicht zugänglich, selbst wenn der Erlös der Institution für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird (RETO KUSTER, Steuerbefreiung von Institutionen mit öffentlichen Zwecken, Diss. Zürich 1998, S. 206). Dennoch ist nicht jede Erwerbstätigkeit unvereinbar mit einer Steuerbefreiung (vgl. LOCHER, Kommentar zum DBG, Therwil/Basel 2004, Art. 56 DBG N 91; MARIANNE KLÖTI-WEBER/DAVE SIEGRIST/DIETER WEBER, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 3. Auflage, Muri Bern 2009, § 14 StG N 45; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 56 DBG N 59). Vorausgesetzt wird in diesem Fall aber, dass die auf Erwerb gerichtete Tätigkeit nicht den eigentlichen Zweck der Institution bildet. Sie darf höchstens Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der juristischen Person darstellen (BGer 2C_251/2012 vom 17. August 2012, E. 3.1.1; KS ESTV Nr. 12 vom 8. Juli 1994, S. 4 Ziff. II. 3.b; LOCHER, a.a.O., Art. 56 DBG N 91). Trotz des bedeutenden Umfangs der Erwerbstätigkeit ist sie im vorliegenden Fall dem Hauptzweck, der Unterstützung der indigenen Völker, untergeordnet.

d)

Schliesslich ist zu prüfen, ob eine Steuerbefreiung des Vereins den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität standhält. Der gesuchstellende Verein tritt als Anbieter von Produkten auf dem Accessoires-Markt auf und steht damit grundsätzlich in Konkurrenz zu anderen steuerpflichtigen Marktteilnehmern. Im Unterschied zu diesen auferlegt sich der Verein jedoch gewisse Einschränkungen bezüglich des Einkaufs und der Herstellung der Produkte. Wie bereits erwähnt, werden die vom Verein eingekauften Produkte zu speziellen Konditionen hergestellt, welche zugunsten von indigenen Frauen höhere Aufwendungen generieren, als dies ohne den gemeinnützigen Zweck der Fall wäre. Dadurch wird die Möglichkeit zur Gewinnerzielung erheblich verringert (vgl. Gesuchsformular, Ziff. 2.7). In diesem Fall widerspricht die Tolerierung eines dem gemeinnützigen Zweck dienenden Hilfsbetriebs dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht, weil die wirtschaftlichen Interessen in einer Weise dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet sind und keine echte Konkurrenzsituation vorliegt (GRETER / GRETER, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Auflage, Basel 2017,

Art. 56 DBG N 33). Es kann deshalb subsumiert werden, dass eine Steuerbefreiung trotz der wirtschaftlichen Betätigung gerechtfertigt ist, wenn der Betrieb der gemeinnützigen Organisation auf der Leistungserstellungsseite nicht mit gleich langen Spiessen wie vergleichbare Marktkonkurrenten auftritt, weil das Ziel der Gemeinnützigkeit ein marktgerechtes Verhalten erschwert oder verunmöglicht (REICH, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, ASA 58, S. 490). Das ist vorliegend der Fall. Ausserdem fehlt es aufgrund des erzielten Umsatzes (ca. Fr. 87'000.- im Geschäftsjahr 2018) an einer entsprechenden Marktmacht, um den Wettbewerb auf dem Accessoires-Markt beeinflussen zu können.

Schliesslich ist eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen (Statuten, Art. 8.2).

2.

Es kann somit festgestellt werden, dass der Verein Mama Tierra **gemeinnützige Zwecke** verfolgt. Für den Gewinn und das Kapital, welche diesem Zweck gewidmet sind, kann der Verein von der Steuerpflicht befreit werden.

IV.

Demgemäss wird **verfügt**:

1. Der Verein Mama Tierra mit Sitz in Baden wird wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von den Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c StG und Art. 56 Bst. g DBG). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.
2. Eine allfällige Änderung der Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit oder die Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Postfach 2531, 5001 Aarau, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind auch Jahresberichte und Jahresrechnungen einzureichen sowie weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Der Verein wird verpflichtet, seine Jahresrechnungen/-berichte 2020 und 2021 unaufgefordert dem Rechtsdienst des Kantonalen Steueramts Aargau einzureichen.

V.

Freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Mama Tierra können steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn diese Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

VI.

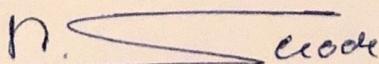
Ohne Gegenbericht **innert 30 Tagen** wird davon ausgegangen, dass der Verein Mama Tierra einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

VII.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Kantonales Steueramt

Rechtsdienst



Martin Schade, lic. iur.
Leiter-Stv.